

Klausel zum Daten- und Gebietsschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm aus diesem Vertrag zur Kenntnis gelangenden personen- und flächenbezogenen Waldbesitzerdaten auch nur im Rahmen dieser Vertragserfüllung zu verwenden. Insbesondere dürfen diese Daten weder weitergereicht oder veröffentlicht, noch zum Zwecke der direkten Ansprache der Waldbesitzer durch den Auftragnehmer selbst oder von ihm Beauftragter in Zukunft verwendet werden.